

Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 10. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	162.219.880 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.812.034 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.996.880 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.069.331 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.405.969 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.076.236 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.784.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.931.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.592.154 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18.12.2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	430 v. H.
-----------------------------	------------------

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.